

Beschlussentwurf:

Siehe Einzelanträge.

Sachverhalt

Die den Sport- und Kulturausschuss betreffenden Anfragen und Anträge der Fraktionen sowie die Antworten und Stellungnahmen der Verwaltung hierzu sind nachstehend dargestellt:

Fraktion	Nr.	Art (Anfrage oder Antrag)	Produktgruppe	Seite im HPI	Inhalt (Anfrage, Antrag), Erläuterungen, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlussentwürfe der Verwaltung
FDP	22	Antrag	1.04.01 Kultur- förderung	172	<p>Verzicht auf den Tollitätentreff als städtische Veranstaltung ab 2018</p> <p><u>Antwort der Verwaltung:</u></p> <p>2018 wird der Tollitätentreff zum 50. Mal durchgeführt. Es bestehen bereits vertragliche Verpflichtungen. Zudem wird auf die ausführlichen Stellungnahmen der vergangenen Jahre hingewiesen.</p> <p><u>Beschlussentwurf Ausschuss:</u></p> <p>Der Sport- und Kulturausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.</p>
FDP	24	Antrag	1.08.01 Sport	231	<p>Sportplatz Rösberg inklusive aller Aufwendungen ab 2017 aus der Auflistung entfernen.</p> <p><u>Antwort der Verwaltung:</u></p> <p>Der Sportplatz Rösberg wird auch nach Ende des Nutzungsvertrages bis auf Weiteres oder eine anderslautende Entscheidung darüber ein Sportplatz sein und Aufwendungen zu einer -wenn auch minimalen- Instandhaltung erfordern. Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlage obliegt der Stadt Bornheim.</p> <p><u>Beschlussentwurf Ausschuss:</u></p> <p>Der Sport- und Kulturausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.</p>
SPD	4	Anfrage	1.04.01 Kultur- förderung	171	<p>Was kostet eine subsidiäre Haftpflichtversicherung für Brauchtumsveranstaltungen (Martinszüge, etc.)?</p> <p><u>Antwort der Verwaltung:</u></p> <p>Im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung der Verwaltung gewährt der GVV Kommunalversicherung VVaG ohne besondere Beitragsberechnung Versicherungsschutz für das gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der Durchführung von allen Veranstaltungen, de-</p>

				<p>ren Träger die Verwaltung ist. Der Deckungsschutz erstreckt sich insbesondere auf die der Verwaltung Dritten gegenüber obliegende Organisations- und Verkehrssicherungspflicht.</p>
--	--	--	--	--

Der o.g. Versicherungsschutz erstreckt sich auf Veranstaltungen, bei denen die Verwaltung als Veranstalter auftritt.

Nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes sind alle Haftpflichtrisiken fremder Veranstalter sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht aller Teilnehmer und Besucher. Für die Teilnehmer von Veranstaltungen kann eine subsidiäre Absicherung im Rahmen der Haftpflichtversicherung nicht sichergestellt werden.